

Stuttgart, 13.06.2023

Budgeterhöhung 2023 für Förderung privates Laden (nach Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von vorgelagerter Ladeinfrastruktur für Elektromobilität auf privaten Flächen)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	25.07.2023

Beschlussantrag

1. Der Erhöhung des laufenden Förderprogramms Privates Laden in 2023 von 453.000 EUR auf 1.530.000 EUR wird zugestimmt.
2. Die Auszahlungen von 1.077.000 EUR sind im Teilfinanzhaushalt THH 360 bei Projekt-Nr. 7.362901, AuszGr. 781 – Investitionszuweisungen und -zuschüsse an Dritte wie folgt zu decken:

2024	970.000 EUR
2025	107.000 EUR

Die hierfür notwendigen Mittel werden als Vorbelastung zum Doppelhaushaltsplan 2024/2025 berücksichtigt. In 2023 erforderliche Verpflichtungsermächtigungen werden im Rahmen der Deckungsfähigkeit umgesetzt.

Begründung

Der Umstieg auf Elektromobilität leistet einen wichtigen Beitrag zur Luftqualität, zur Lärmreduzierung und zum Klimaschutz in Stuttgart. Mit der „Rahmenkonzeption Ladeinfrastruktur für E-Mobilität im öffentlichen Raum“ (GRDrs 1050/2018) wurde bereits der Ausbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur beschlossen. Im Rahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ (GRDrs 975/2019) wurde mit der Maßnahme

B 2.1 die Förderung und Unterstützung für den Aufbau und Nachrüstung von Ladeinfrastruktur im privaten und (halb-) öffentlichen Bereich beschlossen.

Auf dieser Grundlage wurde zunächst die Förderung von Ladeinfrastruktur in Kombination mit Photovoltaik entwickelt. Im Rahmen der Solaroffensive (GRDRs 717/2020) werden so Ladepunkte gefördert, die mit Strom aus einer PV-Anlage versorgt werden.

Als Ergänzung wurde am 08.07.2022 mit der GRDRs 733/2021 die von der Verwaltung erarbeitete Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität auf privaten Flächen (Förderung privates Laden) beschlossen. Diese ergänzt die Solaroffensive und ermöglicht eine Förderung in Objekten, in denen eine Versorgung der Ladepunkte mit PV-Strom nicht möglich oder sinnvoll ist.

Insbesondere in Bestandsgebäuden, bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) und freistehenden Garagenzeilen ist die Einrichtung von Ladeinfrastruktur in Kombination mit Photovoltaik regelmäßig nicht möglich oder sinnvoll. Hier deckt die städtische Förderung einen Teil der oftmals sehr hohen Erstinvestitionskosten (regelmäßig über 4.000 EUR pro Ladepunkt) ab.

Vor allem für die Einrichtung der vorgelagerten Ladeinfrastruktur fallen im Bestand hohe Kosten an, wenn die Elektroinstallation neu geschaffen oder aufwändig ertüchtigt werden muss. Im Vergleich zum Einfamilienhaus fallen hier z.B. durch ein notwendiges Lastmanagement, höhere Distanz zum Stellplatz, Einbau zusätzlicher Schutzelemente etc. zusätzliche Kosten an. Das Förderprogramm schafft Anreize, um Immobilien auf den wachsenden Bedarf an Ladeinfrastruktur vorzubereiten und die Erstinvestition auf mehrere Personen zu verteilen. Durch einen vorgeschriebenen Bezug von Ökostrom wird sichergestellt, dass die Ladepunkte nachhaltig betrieben werden.

Seit Veröffentlichung der Förderrichtlinie wurden 110 Anträge auf Förderung gestellt. Die 84 geprüften Anträge sehen bereits die Installation von 408 Ladepunkten und die Vorrüstung von 812 Stellplätzen vor.

Durch das Förderprogramm wird ein großer Hebel genutzt, um zeitnah eine relevante Anzahl an Ladepunkten auf privaten Flächen zu installieren. Dadurch wird der laufende Aufbau des öffentlichen Ladenetzes flankiert und die öffentliche Ladeinfrastruktur entlastet. Langfristig ist ein hoher Anteil von Ladevorgängen auf privaten Flächen wünschenswert, um die Nutzung öffentlicher Flächen zu minimieren.

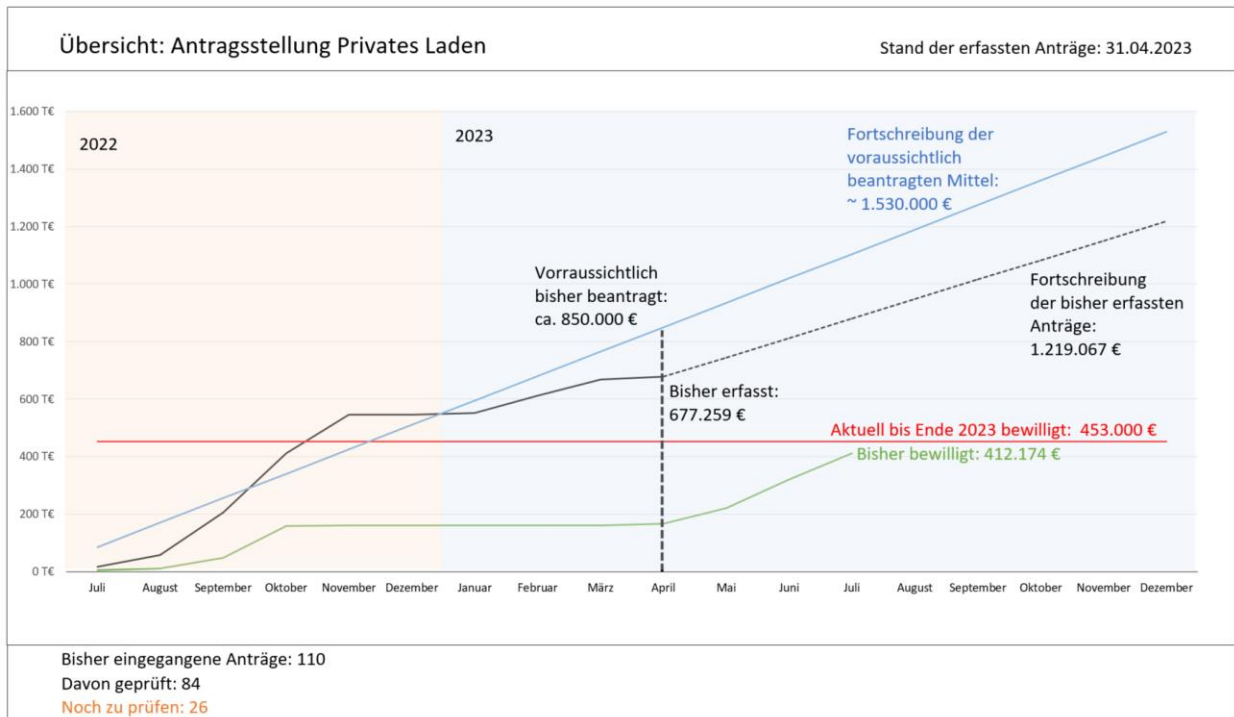
Es wurde seitens des Landes Ende Juni 2023 ein neues Förderprogramm „Charge@BW“ angekündigt. Dieses richtet sich primär an WEGen. In diesem Programm ist eine Förderung erst ab drei Stellplätzen und ausschließlich in Eigentümergemeinschaften möglich. So ist eine Förderung in Garagenzeilen oft nicht möglich. Dennoch könnte die Förderung privates Laden in Einzelfällen

durch die Landesförderung mit einer je nach Konstellation geringeren oder höheren Förderquote ersetzt werden. Die Auswirkungen auf das Antragsaufkommen können aktuell nicht detailliert abgeschätzt werden.

Die Förderung wurde seit dem Start stärker als zunächst erwartet nachgefragt. Dies ist insbesondere auf die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zurückzuführen, die unter anderem über die Klimakampagne und einen neuen Mobilitätsnewsletter erfolgte. Durch den Wegfall des kostenlosen Parkens für E-Fahrzeuge in Stuttgart und gestiegene Preise an öffentlichen Ladesäulen, stieg die Nachfrage für Ladeinfrastruktur im privaten Bereich. Eine Verlagerung des Ausbauswerpunktes von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum hin zu Ladeinfrastruktur auf privaten Flächen ist feststellbar und in den Konzeptionen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg auch strategisch beabsichtigt.

Bei der Erstberatungsstelle für Elektromobilität in Stuttgart bei S/OB gehen laufend neue Anfragen zu Fördermöglichkeiten für private Ladeinfrastruktur ein. Dabei zeigt sich oft, dass vor allem in Eigentümergeinschaften und Garagenzeilen mit einer Vielzahl von Eigentümern die Verfügbarkeit von Fördermitteln für eine Entscheidung zur Umsetzung eines Projekts maßgeblich ist. Ohne Förderung erscheint die Erstinvestitionshürde für viele Eigentümer zu hoch. Außerdem zeigt sich in der Praxis, dass nur infolge von beständigen und langfristig laufenden Förderprogrammen bei Eigentümern sowie den Handelnden in der Wohnungswirtschaft Vertrauen aufgebaut und Planungssicherheit bei ihren Bau- und Sanierungsvorhaben gewährleistet werden können. Auch ermöglicht dies eine Weiterentwicklung der bestehenden Abläufe und eine verlässliche Kommunikation gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Vor diesem Hintergrund ist die Fortführung des Förderprogramms von großer Bedeutung für die weiterhin schnelle Elektrifizierung des Fahrzeugbestands und damit zur Erreichung der städtischen Klimaschutzziele.



Datengrundlage: siehe Anlage 1

Da aktuell für das Förderprogramm bis 2023 nur 453.000 EUR an Sachmitteln zur Verfügung stehen, kann eine Bewilligung aller vorliegenden Anträge bisher nicht erfolgen. Die Antragsteller erhalten hierbei zwar keinen ablehnenden Bescheid, aber auch keine Förderzusage bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung. Stattdessen erfolgt eine Information über den aktuellen Stand. Anträge werden momentan weiterbearbeitet, so lange noch Budget verfügbar ist. Diese Grenze ist nun im Juli 2023 beinahe erreicht.

Durch Maßnahmen, die eine schnellere Elektrifizierung der bestehenden Fahrzeugflotte in Stuttgart ermöglichen, können Emissionen im Verkehrssektor eingespart werden. Die Förderung der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge ist in den Maßnahmen des Klimamobilitätsplanes sowie im Aktionsplan „Nachhaltig und innovativ mobil in Stuttgart“ (GRDRs 824/2022) enthalten. Die Möglichkeit zur Einrichtung einer privaten Ladeinfrastruktur ist für viele Privatpersonen eine Voraussetzung bei der Entscheidung zum Kauf eines E-Fahrzeugs. Im Hinblick auf die von der EU-Ebene beschlossenen Flottengrenzwerte und dem de facto Verbot der Neuzulassung von Verbrennern ab 2035 ist eine weitere Beschleunigung der Anstrengungen zum Aufbau von Ladepunkten in allen Bereichen geboten.

Klimarelevanz

Die Maßnahme führt zu einer Abnahme der CO₂-Emissionen.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Förderprogramm privates Laden stehen aktuell 453.000 EUR im Teilergebnishaushalt THH 360 – Amt für Umweltschutz zur Verfügung. Aufgrund der vorliegenden Anzahl an Förderanträgen schlägt die Verwaltung vor, das Förderprogramm privates Laden bereits für das laufende Jahr 2023 um 1.077.000 EUR zu erhöhen. Noch vor der allgemeinen Fortschreibung des Aktionsprogramms Klimaschutz können dadurch Förderanträge über insgesamt 1.530.000 EUR bewilligt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach der Umsetzung der Maßnahme. Aus Erfahrungen vergleichbarer Förderprogramme werden die Mittel ca. neun Monate nach der Bewilligung ausgezahlt. Die Mittel werden dadurch erst in den Haushaltsjahren 2024/2025 benötigt.

Es ist auch absehbar, dass ein Großteil der Mittel bereits in 2024 zu Auszahlung kommen wird. Die Förderrichtlinie ermöglicht eine Auszahlung bis zwei Jahre nach Bewilligung, weshalb ein Anteil von 10% für das Jahr 2025 veranschlagt wird.

Die Auszahlungen aus der Erhöhung des Förderprogramms privates Laden von 1.077.000 EUR sind im Teilfinanzhaushalt THH 360 bei Projekt-Nr. 7.362901, AuszGr. 781 – Investitionszuweisungen und –zuschüsse an Dritte wie folgt zu decken:

2024	970.000 EUR
2025	107.000 EUR

Die hierfür notwendigen Mittel werden als Vorbelastung zum Doppelhaushaltsplan 2024/2025 berücksichtigt.

Für die Weiterführung des Förderprogramms privates Laden im kommenden Doppelhaushalt hat die Verwaltung einen Vorschlag im Rahmen der haushaltsrelevanten Mitteilungsvorlage GR Drs 620/2023 eingebracht. Für den kommenden Doppelhaushalt 2024/2025 wird aktuell von einem Mittelbedarf von 1.800.000 EUR pro Jahr ausgegangen. Dieser Mittelbedarf umfasst auch die Auszahlungen aus der Erhöhung des Förderprogramms in 2023.

Für die Bewilligung zusätzlicher Förderanträge in 2023 ist die Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.077.000 EUR im Teilfinanzhaushalt THH 360 erforderlich. Eine entsprechend Verpflichtungsermächtigung steht dort nicht zur Verfügung und wird im Rahmen der Deckungsfähigkeit bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus den im Haushaltsjahr 2023 im Projekt 7.202965 – Pauschale Baupreissteigerungen/ Bauherrenrisiken veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

SWU
WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Frank Nopper

Anlagen

<Anlagen>